



ÄRZTE STEUERNEWS

◆ **MOLTER & GIENGER** ◆

STEUERBERATER
DIPLOM FINANZWIRTE (FH)



Gewerbesteuer- befreiung geplant

Für Einrichtungen zur
ambulanten Rehabilitation

Mehr dazu auf Seite 2

EuGH setzt Maßstäbe für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung auf ästhetische Chirurgie

Schönheitsoperationen im Einzelfall umsatzsteuerfrei

Der Fall

Geklagt hatte ein schwedischer Klinikbetreiber (PFC Clinic AB), der Leistungen auf dem Gebiet der ästhetischen Chirurgie erbrachte. Die Schönheitsoperationen wurden dabei einerseits zur Behandlung von Krankheiten oder Verletzungen und andererseits auf Wunsch der Patienten durchgeführt.

EuGH-Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bejahte die Qualifizierung ästhetischer Operationen und Behandlungen als „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ unter den Voraussetzungen, dass diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (EuGH vom 21.3.2013 Rs. C-91/12 PFC Clinic AB). Hierfür ist weitere Voraussetzung, dass die Eingriffe von einer Person erbracht werden, die zur Ausübung eines Heilberufs zugelassen ist, oder dass der Zweck des Eingriffs

von einer solchen Person bestimmt wird.

Medizinische Notwendigkeit und Beweislast

Hier liegt die Crux. Der EuGH hat nämlich die Beweislast für jeden einzelnen Eingriff auf den Arzt abgewälzt. Arzt und Finanzverwaltung dürften - was die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit solcher Eingriffe betrifft - unterschiedlicher Meinung sein. Daher darf aus dem obigen EuGH-Urteil keine generelle Steuerbefreiung für Schönheitsoperationen abgeleitet werden. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt belässt beispielsweise Eingriffe wegen psychischer Belastungen umsatzsteuerfrei, nicht jedoch solche, die aus rein kosmetischen Gründen erfolgt sind (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 7.2.2013 S 7170 A – 69 – St 112). Die Finanzverwaltung erkennt darüber hinaus ästhetisch-plastische Leistungen nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistung an, wenn es an einem therapeutischen Ziel fehlt. Indiz dafür ist, wenn der Krankenversicherer die Kosten nicht trägt (Abschnitt 4.14.1 Abs. 5 Nr. 8 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses UStAE). ■

NEUES GESETZ VERBESSERT KREBSFRÜHERKENNUNG

GESETZ:

Zum 9. April 2013 ist das neue „Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister“ (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG) in Kraft getreten. Die Bundesregierung kommt damit einer zentralen Empfehlung des Nationalen Krebsplans nach, welcher 2008 vom Gesundheitsministerium und seinen Partnern ins Leben gerufen wurde. Mit dem Gesetz entfallen vor allem die starren gesetzlichen Altersgrenzen für eine Früherkennungsuntersuchung.

ORGANISIERTE PROGRAMME:

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört auch das Angebot der Vorsorge für Darm- und Gebärmutterhalskrebs als organisierte Programme mit ausführlichen Informationen über die Krankheiten. Der gemeinsame Bundesausschuss soll die Früherkennungsprogramme innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ausarbeiten. Vorgesehen ist, dass die Krankenkassen künftig jeden Versicherten persönlich zur Früherkennung einladen. Regelmäßige Erfolgskontrollen sollen die Qualität der Programme sichern.

NEUES KREBSREGISTER:

Für den Erhalt möglichst detaillierter Informationen sieht das neue Gesetz die Einrichtung flächendeckender klinischer Krebsregister vor. Die Krebsregister sollen in den kommenden drei Jahren aufgebaut werden.



Finanzgericht billigt Umsatzsteuerbefreiung auch für Leistungen vor 2009

Umsatzsteuer auf Tagessätze einer Privatklinik

Rechtslage ab 2009

Seit dem 1.1.2009 sind Leistungen der Privatkliniken, sofern es sich ihrer „Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht“, von der Umsatzsteuer befreit (Neufassung des § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 2009). Darin eingeschlossen sind auch Leistungen einer Privatklinik, soweit sich diese auf Leistungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen beschränken. Unerheblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist, dass der Patient einen privaten

Krankenversicherungsschutz hat.

Rechtslage vor 2009

Privatkliniken, deren Leistungen bis 2009 als umsatzsteuerpflichtig behandelt worden sind, können sich jetzt auf ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (vom 28.11.2012, Az.: 14 K 2883/10) berufen. Das Finanzgericht hat entschieden, dass sich Privatkliniken unmittelbar auf die einschlägigen Vorschriften in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen können, welche Leistungen von Privatkliniken im Regelfall umsatzsteuerfrei stellen. —

Bundesregierung will steuerliche Gleichstellung mit stationären Reha-Einrichtungen

Gewerbsteuerbefreiung für Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation

Ambulante Reha-Einrichtungen

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären dadurch, dass erstere keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung stellen. Art und Leistungen der ambulanten entsprechen jedoch im Übrigen jenen der stationären Einrichtungen, sodass es konsequent erscheint, Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einzubeziehen und damit den stationären Einrichtungen gleichzustellen.

Drucks. 17/13082). Der Entwurf enthält eine Ergänzung im § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes um diesen neuen Befreiungstatbestand. Einrichtungen zur stationären Rehabilitation waren bislang bereits von der Gewerbesteuer ausgenommen – diese zählten zu den „Krankenhäusern“.

Ausnahmen

Nach der Gesetzesbegründung soll die Gewerbesteuerbefreiung allerdings nicht auch für ärztlich verordnete Heilmittelleistungen (§ 32 SGB V) oder für Leistungen zur primären Prävention, wie Physiotherapieleistungen, usw. gelten, soweit diese von einer Einrichtung zur ambulanten Rehabilitation parallel durchgeführt werden. —

Gesetzesentwurf

Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-

Behandlungen aus kosmetischen Erwägungen zählen zur privaten Lebensführung

Kosmetische Behandlungen keine außergewöhnliche Belastung

Heilbehandlung

Aufwendungen für Heilbehandlungen akzeptiert die Finanzverwaltung grundsätzlich, ohne dass die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach geprüft werden (Finanzministerium Schleswig-Holstein v. 12.3.2013 313-S2284-187). Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen Nachweis der Zwangsläufigkeit bzw. Notwendigkeit mittels Verordnung eines Arztes oder eines amtsärztlichen Attests erbringt (Einkommensteuer-Richtlinien R 33.4).

Kosmetische Behandlungen

Vom Steuerabzug ausgeschlossen sind dabei Aufwendungen für Behandlungen, die aus rein kosmetischen Erwägungen heraus durchgeführt werden. Diese Aufwendungen zählen zu den Kosten der privaten Lebensführung (Finanzministerium Schleswig-Holstein v. 12.3.2013, a.a.O.).

Zweifelsfälle/Abgrenzung

Die Beweislast, ob die medizinische Maßnahme kosmetischer Natur ist oder tatsächlich der Heilung oder Linderung einer Krankheit dient, wälzt die Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen ab. „Der Steuerpflichtige hat grundsätzlich die Zweckbestimmung seiner Behand-

lung anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen“, wie aus der Verfügung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein (v. 12.3.2013 a.a.O.) hervorgeht.

Befundberichte

Die Finanzämter fordern vom Steuerpflichtigen regelmäßig den Befundbericht an. Dabei wird regelmäßig davon ausgegangen, dass dem Steuerpflichtigen ein solcher vorliegt und er diesen „zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit vorlegen kann“. Allein ein Attest des behandelnden Arztes genügt der Finanzverwaltung „grundsätzlich nicht“ (Verfü-

gung Finanzministeriums Schleswig-Holstein v. 12.3.2013 a.a.O.).

Kostenübernahme/Beteiligung durch Krankenversicherung

Ungeachtet dessen lässt die Finanzverwaltung einen Steuerabzug der Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastung zu, wenn sich die Krankenversicherung oder der Beihilfeträger des Steuerpflichtigen an den Behandlungskosten ganz oder teilweise beteiligt. Eine ganz oder teilweise Kostenübernahme gilt der Finanzverwaltung als Indiz einer medizinischen Indikation.



© Vladimir Sazonov - Fotoman

KOSTEN FÜR FACHARZTAUSBILDUNG STEUERLICH RICHTIG GELTEND MACHEN

AUSBILDUNGS-/ FORTBILDUNGSKOSTEN:

Unstreitig stellen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung begrenzt (bis auf maximal 6.000 € pro Kalenderjahr) abziehbare Sonderausgaben dar. Kosten für die Fortbildung stellen unbegrenzt abzugsfähige Werbungskosten dar. Geht die Aus-/Fortbildung auf Kosten einer Praxis-GbR, können die Aufwendungen im Regelfall nach denselben Grundsätzen steuerlich geltend gemacht werden. Es gibt hier allerdings Ausnahmen, wie folgendes Urteil des Bundesfinanzhofes zeigt.

DER FALL:

Eine kieferorthopädische Gemeinschaftspraxis-GbR übernahm die Kosten für die

Ausbildung des Sohnes eines Gesellschafters zum Facharzt. Der Vater des Sohnes, der GbR-Gesellschafter war, machte die Aufwendungen als Sonderbetriebsausgabe geltend.

DAS URTEIL:

Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte dies. Als Sonderbetriebsausgaben gelten Aufwendungen eines Gesellschafters, die durch die Beteiligung an der Personengesellschaft veranlasst sind und die der Gesellschafter persönlich getragen hat. In dem Fall hatte der Vater die Aufwendungen zwar persönlich getragen, es fehlte aber an dem notwendigen betrieblichen Interesse, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Denn derartige Zuwendungen wären einem fremden Dritten

GbR-Gesellschafter im Regelfall nicht gewährt worden (Urteil vom 6.11.2012-VIII R 49/10).

FAZIT:

Aufwendungen, die jemand für die Ausbildung oder berufliche Fortbildung seiner Kinder trägt, sind grundsätzlich keine Sonderbetriebsausgaben. Hätte der Vater dem Sohn das Geld für die Facharztausbildung vorher geschenkt und der Sohn die Kosten aus der Schenkung heraus bestritten, wären die Aufwendungen voll als Werbungskosten (Fortbildungskosten) abzugsfähig gewesen, zwar nicht beim Vater, aber immerhin beim Sohn, da der Sohn zu dem Zeitpunkt bereits über eine erste Berufsausbildung verfügte.



Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Entgeltfortzahlungsgesetz

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sah bisher vor, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern spätestens nach Ablauf von 3 Kalendertagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorlegen müssen. Nach dem Gesetz können Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung aber auch schon früher verlangen. Dies würde im nicht gebundenen Ermessen des Arbeitgebers stehen, wie das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Urteil (Az.- 5 AZR 886/11) entschieden hat. Arbeitnehmer müssen dem Folge leisten.

Der Fall

Geklagt hat eine Redakteurin, deren Dienstreisantrag wiederholt abgelehnt worden ist. Sie meldete sich daraufhin für einen Tag krank. Der Arbeitgeber forderte die Redakteurin danach auf, künftig schon am ersten Tag der Krankmeldung einen Arzt aufzusuchen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Nicht erforderlich ist, dass gegen den Arbeitnehmer ein Verdacht besteht, er würde „krank machen“. Tarifvertragliche Regelungen schließen eine vorzeitige Vorlagepflicht im Regelfall nicht aus, so dass sich Arbeitnehmer auf tarifliche Regelung in der Regel nicht beziehen können.

KULTURLINKS

THEATER: DER KLEINE PRINZ ZEIT: 12.07.2013 – 11.08.2013

ORT: Freilichttheater im Rathaus Kiel, D-24103 Kiel

„Der kleine Prinz“ von Antoine de Saint-Exupéry ist das weltberühmte Märchen für alle Erwachsenen, die sich eine Spur Kindlichkeit bewahrt haben. Der kleine Prinz besucht auf seiner Reise durch das Universum verschiedene Planeten, immer auf der Suche nach einem Freund. Bevor er diesen findet, begegnet er jedoch vielen sonderbaren Figuren. Das Theater „Die Komödianten“ bringt das Stück auf die Freilichtbühne. www.komoediantentheater.de

AUSSTELLUNG: LEBENDIGER KOSMOS – STELLA NOVA ZEIT: 30.05.2013 – 01.09.2013

ORT: Zeiss Planetarium Bochum, D-44791 Bochum

Im Zeiss Planetarium Bochum macht man Bekanntschaft mit dem Kosmos. Im ersten Teil einer vom Verkehrshaus der Schweiz in Luzern produzierten Show wird der aktuelle Sternenhimmel live moderiert. Im zweiten Teil reisen die Gäste zum Ursprung der Welt und zu den Anfängen des Lebens. „Stella Nova“, der neue Stern, führt direkt zu unseren Wurzeln. www.planetarium-bochum.de

Stand: 12.05.2013

WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

JULI

01.07.2013

Grundsteuer bei jährlicher Fälligkeit

04.07.2013

Ende der Schonfrist für Grundsteuer

10.07.2013

Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag-, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Juni.

15.07.2013

Ablauf der Zahlungsschonfristen für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

25.07.2013

Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer), Sozialversicherungsbeiträge Juli (Anmeldung)

29.07.2013

Sozialversicherungsbeiträge Juli (Zahlung)

AUGUST

12.08.2013

Umsatzsteuer mtl. für Juli bzw. Juni mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag-, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Juli

15.08./16.08.*2013

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer

19.08.2013

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer

26.08.2013

Zusammenfassende Meldung, Sozialversicherungsbeiträge August (Anmeldung)

28.08.2013

Sozialversicherungsbeiträge August (Zahlung)

SEPTEMBER

10.09.2013

Umsatzsteuer mtl. für August bzw. Juli mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für August, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer mit jew. Solidaritätszuschlag.

13.09.2013

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

24.09.2013

Sozialversicherungsbeiträge September (Anmeldung)

25.09.2013

Zusammenfassende Meldung

26.09.2013

Sozialversicherungsbeiträge September (Zahlung)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. *Verschiebung des Termins in Gemeinden mit überwiegender katholischer Bevölkerung (Mariä Himmelfahrt)

IMPRESSUM